

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rutsweiler an der Lauter
zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil "Hauptstraße"

vom 27.03.1996

Der Ortsgemeinderat Rutsweiler an der Lauter hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.11.1993 (GVBl. S. 518), folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 34 Abs. 5 BauGB) gemäß § 22 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Grundstücke in der Gewanne "Wögelchen", Flurstücke Nrn. 5, 5/1, 6/1, 8, 32/2, 1421/1, 1422/4, 1422/6, 1423/5, 1423/7, 1424/7 und 1424/8, werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beige-fügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung hat zum Ziel, über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Hauptstraße" hinaus städtebaulich geeignete Außenbereichsflächen für Zwecke des Wohnungsbaues einzubeziehen.

Die in die Satzung einbezogenen Flächen sind durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

§ 2

Textliche Festsetzungen für die Baugrundstücke, Flurst.Nrn. 1423/5 und 1423/7:

1. Auf den in die Satzung einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude als Einzelhäuser zulässig (§ 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG i.V. mit § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

2. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf den Baugrundstücken ein Pflanzgebot festgesetzt. Auf diesen Baugrundstücken sind mindestens zwei Obstbäume (Hochstämme althergebrachter Sorten) anzupflanzen (§ 34 Abs.4 Satz 3 BauGB i.V.mit § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

3. Für die im Satzungsbereich auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume, die durch die Baumaßnahme nicht unmittelbar berührt werden, wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt (§ 34 Abs.4 Satz 3 BauGB i.V.mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

4. Die Ableitung von Drainagewässern in das Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht gestattet.

5. Zum Schutz gegen Vernässung wird empfohlen, die Unterkellerung in Form wasserdichter Wannen o.ä. auszubilden.

6. Die anfallenden häuslichen Abwässer der noch zu bebauenden Grundstücke sind über einen reinen Schmutzwasserkanal an das Kanalnetz zur Kläranlage anzuschließen.

7. Nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswässer sind breitflächig über die belebte Bodenzone dem natürlichen Wasserhaushalt zuzuführen.

8. Abweichungen bei den beiden vorgenannten Punkten Nr. 6 und 7 der Abwasserbeseitigung bedürfen der Zustimmung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern.

9. Das bei der Unterkellerung anfallende Erdaushubmaterial ist - soweit es auf den Baugrundstücken zur Freiflächengestaltung nicht verwertet werden kann - auf den zugelassenen Deponien ordnungsgemäß zu beseitigen.

10. Der Erlaß der Satzung erfolgt in Kenntnis des Vorhandenseins der Bundesstraße 270 und der von ihr ausgehenden Immissionen. Forderungen der Grundstückseigentümer gegen den Baulastträger der Bundesstraße wegen Immissionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung des Gebietes als im Zusammenhang bebauter Ortsteil sind ausgeschlossen.

Eventuell notwendig werdender Lärmschutz, bzw. Lärmschutzmaßnahmen, obliegen den Bauwilligen und gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 24 GemO).

Rutsweiler an der Lauter, den 27.3.1996



(Cossmann)
Ortsbürgermeisterin

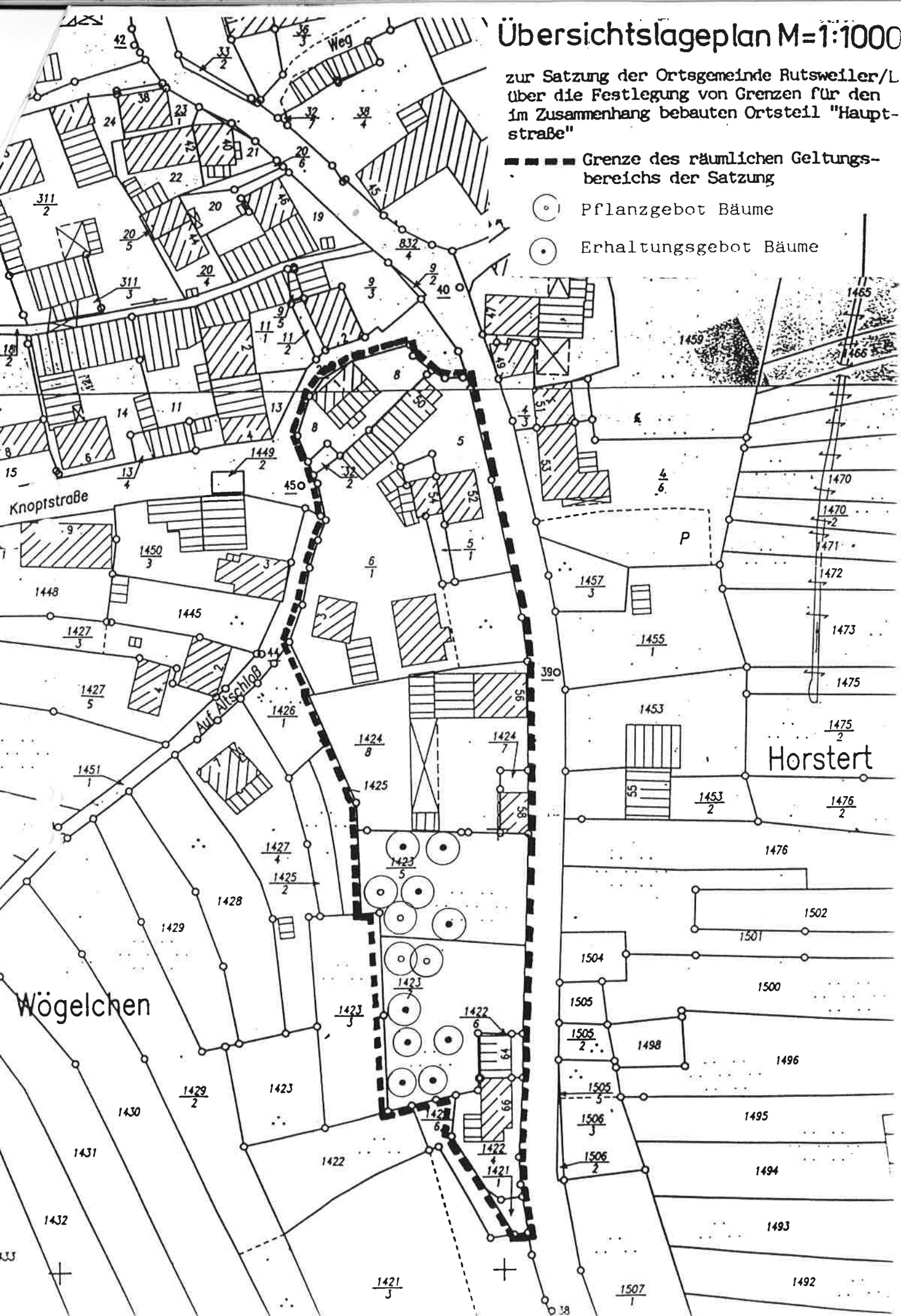
Übersichtslageplan M=1:1000

zur Satzung der Ortsgemeinde Rutsweiler/L
über die Festlegung von Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Haupt-
straße"

— — — — Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs der Satzung

○ Pflanzgebot Bäume

○ Erhaltungsgebot Bäume



Erlaß einer Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hauptstraße" in der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.;
Verfahrensvermerke

1. Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. hat in seiner Sitzung am 29.09.1994 beschlossen, die vorgenannte Satzung zu erlassen.
2. Vor dem Erlaß der Satzung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Zu diesem Zweck lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 02.11.1994 bis 05.12.1994 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 02.11.1994 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein, Nr. 44/1994, Seiten 5, 8 und 9, hingewiesen.
3. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 24.10.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 05.12.1994 gegeben.
4. Während der vorgenannten Beteiligungsfrist wurden 7 Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat am 16.02.1995 geprüft wurden.
5. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 22.03.1995 mitgeteilt.
6. Den beteiligten Bürgern sowie den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.1995 zu den ergänzten Teilen des Satzungsentwurfs (einschließlich Lageplan) gemäß § 34 Abs. 5 BauGB nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis 13.04.1995 gegeben.
7. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine Bedenken und Anregungen mehr vorgebracht worden.
8. Diese Satzung wurde am 28.09.1995 in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Rutsweiler a.d.L. beschlossen.
9. Diese Satzung wurde am 13.10.1995 der Kreisverwaltung -Untere Bauaufsichtsbehörde- Kusel gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 2 BauGB angezeigt.
10. Die Kreisverwaltung Kusel hat mit Bescheid vom 22.03.1996 Az.: 63/610-19 Rutsweiler a.d.L. S.1, mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
11. Diese Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 03.04.1996 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein, Ausgabe 14/96 ortsüblich bekanntgemacht (§ 22 Abs. 3 BauGB).

12. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung, also am 03.04.1996, in Kraft.

Rutsweiler a.d.L., den 03.04.1996
Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.:

Ilse Cossmann
.....
(Cossmann) Ortsbürgermeisterin

HP3.Satz/Ru